

## **TOP 45a:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

KOM (2011) 215 endg.; Ratsdok. 9224/11

Drucksache: 233/11

Die Kommission hat im Rahmen der Binnenmarktakte ein Paket von zwei Verordnungsvorschlägen (vgl. auch Tagesordnungspunkt 45b) vorgelegt, mit dem der Weg für eine verstärkte Zusammenarbeit zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in der EU geschaffen werden soll. Zweck des einheitlichen Patentschutzes ist es, für Unternehmen und Erfinder überall in Europa Innovationen zu erleichtern und die Kosten hierfür zu senken. Im Ergebnis soll mit den neuen Regelungen eine Reduzierung der Patentkosten im Europa um bis zu 80 Prozent erreicht werden.

In der EU wird der Patentschutz derzeit entweder durch die nationalen Patentämter gewährt, die nationale Patente erteilen, oder durch das Europäische Patentamt (EPA) auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ).

Das derzeitige Europäische Patentsystem ist gerade in der Phase nach Erteilung eines Patents teuer und aufwändig. Das EPA prüft Patentanmeldungen und ist für die Erteilung Europäischer Patente zuständig, sofern die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit ein Patent nach seiner Erteilung auch in einem Mitgliedstaat wirksam wird, hat es der Erfinder in dem Land, für das er Patentschutz wünscht, validieren zu lassen. Dies ist mit hohen Verwaltungs- und Übersetzungskosten verbunden, die etwa 32 000 Euro für den Patentschutz in der EU27 erreichen, allein 23 000 Euro entfallen auf Übersetzungskosten. Im Vergleich dazu kostet ein US-Patent durchschnittlich 1 850 Euro.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll die vom Rat genehmigte verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umgesetzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass ein vom Europäischen Patentamt erteiltes Patent in den 25 Teilnehmerstaaten der verstärkten Zusammenarbeit einheitliche Schutzwirkungen bietet. Dies soll insbesondere die Unterlassungsansprüche des Patentinhabers betreffen. An den Außengrenzen des von den 25 teilnehmenden Staaten gebildeten Territoriums soll ein einheitlicher Schutz gegen die Einfuhr patentverletzender Waren greifen. Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wie ein

nationales Patent der teilnehmenden Mitgliedstaaten behandelt werden soll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 233/1/11** ersichtlich.